# Regierungsrat des Kantons Schwyz

kanton <b>schwyz</b> <sup>†</sup>	

Beschluss Nr. 336/2020 Schwyz, 12. Mai 2020 / pf

Postulat P 2/20: Ist die kantonale Behinderten Politik für den Kantonsrat eine «Blackbox»? Beantwortung

#### 1. Wortlaut des Postulats

Am 10. März 2020 haben Kantonsrat Leo Camenzind und vier Mitunterzeichnende folgendes Postulat eingereicht:

«In § 4 im Gesetz über soziale Einrichtungen, SEG, SRSZ 380.300, heisst es: «Der Kanton plant und koordiniert die erforderlichen sozialen Einrichtungen auf kantonaler Ebene. Er berücksichtigt dabei gesamtschweizerische und interkantonale Planungen. Er legt insbesondere Bedarfsrichtwerte für jene Einrichtungen fest, für die er selber zuständig ist oder für die er nach der Bundesgesetzgebung Planungsinstanz ist.»

Berücksichtigt man die Grundlagenpapiere des Kantons zu diesem Thema, findet man ein Leitbild der Behindertenhilfe aus den Jahren 1992 oder eine Verordnung über Behinderteneinrichtungen (BehiVO) aus dem Jahr 2007. In jüngster Zeit wurden alle Bauvorhaben durch andere Kreditgeber finanziert und so wird der Kantonsrat auch nicht im Rahmen von Bauprojekten über zukünftige Planung informiert.

Im Konzept zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung Kanton Schwyz vom, März 2011, sind unter Ziffer 16 Trends / Handlungsfelder aufgeführt, wie diese umgesetzt wurden und wie diesbezüglich der heutige Bedarf aussieht bleibt der Öffentlichkeit verborgen.

Das Behindertengleichstellungsgesetz (SR 151.3; BehiG) und das Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderung (SR 0.109; UN BRK) verlangt auch eine periodische Berichterstattung.

Wir fordern den Regierungsrat auf, mit einem Wirkungsbericht über die aktuelle Behindertenpolitik des Kanton Schwyz Auskunft zu geben.»

### 2. Antwort des Regierungsrates

#### 2.1 Erläuterungen zum Postulat

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Jahr 2008 wurde auch die Finanzierung der anerkannten Behindertenbetriebe durch die Kantone geregelt. Die Verantwortung im Bereich der innerkantonalen Behinderteneinrichtungen ging damit auf den Kanton Schwyz über. Im Kanton Schwyz wurden zu diesem Zweck das Gesetz über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 380.300) und die Verordnung über Behinderteneinrichtungen vom 13. November 2007 (BehiVO, SRSZ 380.312) geschaffen.

In verschiedenen Kantonen werden neue Finanzierungsmodelle bei den stationären Einrichtungen eingeführt. Zudem werden auch ambulante Angebote immer bedeutender. Der Blickwinkel hat sich in den letzten Jahren dahingehend verändert, dass eine regionale bzw. kantonsübergreifende Betrachtung zunehmend an Bedeutung gewinnt. Auch in der Zentralschweiz finden deshalb verschiedene Planungen koordiniert statt. Im Folgenden wird dargelegt, welche wichtigen Entwicklungen zurzeit stattfinden bzw. in letzter Zeit stattgefunden haben:

2.1.1 Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren der Ostschweizer Kantone und des Kantons Zürich (SODK Ost+) haben das System IBB (individueller Betreuungsbedarf) entwickelt, um den Aufwand jedes Klienten zu messen. Innerhalb des Systems wird die Abgeltung der Leistungen je nach Aufwand abgestuft (fünf Stufen).

Im Dezember 2013 wurde bei den vier Behinderteneinrichtungen des Kantons Schwyz (BSZ Stiftung, Stiftung Phönix Schwyz, St. Antonius Hurden und Behindertenwohnheim Höfli, Wangen) das Projekt «Einführung IBB» gestartet. Das Projekt hatte zum Ziel, ein Instrument einzuführen, um die Leistungen und den Aufwand in den Behinderteneirichtungen messen zu können. Ziel des Projekts war in erster Linie, in den Behinderteneinrichtungen ein Führungsinstrument zu implementieren, einen Benchmark unter den Einrichtungen inner- sowie ausserkantonal zu ermöglichen und eine abgestufte, verursachergerechte Preisgestaltung zu schaffen. IBB wurde im Rahmen dieses einjährigen Projekts vorerst noch ohne finanzielle Abstufung eingeführt. Die Schwyzer Behindertenbetriebe stufen seit 2015 einmal pro Jahr alle Personen mit einer Behinderung gemäss IBB ein.

Die Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (ZGSD, heute ZGSDK) hat im April 2014 den Auftrag für das Projekt IBB Zentralschweiz genehmigt. Dies bedeutet, dass in der Zentralschweiz die Aktivitäten bezüglich Finanzierung der Behinderteneirichtungen miteinander zu koordinieren sind. In Zukunft soll auch ein Vergleich mit Einrichtungen in den Kantonen der SODK Ost+ möglich sein.

- 2.1.2 Die Zentralschweizer Kantone koordinieren seit Jahren ihre Politik im Bereich der Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen; einerseits im Rahmen der ZGSDK und andererseits auf Basis der Interkantonalen Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE). Die wichtigsten Grundsätze zur Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit wurden in einem im Jahr 2008 verabschiedeten Rahmenkonzept zur Behindertenpolitik definiert. Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 547 vom 4. Juli 2017 trat der Kanton Schwyz dem Projekt Wohnen und Arbeiten für Menschen mit Behinderung, Zentralschweizer Projekt (WAMB) bei. Unter der Projektleitung der Hochschule Luzern (HSLU) wurde das Zentralschweizer Rahmenkonzept zur Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen und Arbeiten überarbeitet.
- 2.1.3 Im September 2017 wurde das Projekt «FINABE» (Finanzierung Behinderteneinrichtungen) gestartet. Ziel des Projekts war, die Leistungsabgeltung der Behinderteneinrichtungen

RRB Nr. 336/2020 - 2/4 - 12. Mai 2020

mit einer Leistungspauschale pro Verrechnungseinheit, Standort und Leistungsgruppe zu verbinden. 2019 wurde im Behindertenwohnheim Höfli die Leistungsabgeltung nach IBB im Rahmen eines Pilotprojekts eingeführt. Für die anderen Behinderteneinrichtungen im Kanton Schwyz erfolgte die Einführung per 1. Januar 2020. Das Projekt FINABE setzte eine vertiefte Zusammenarbeit nicht nur mit den involvierten innerkantonalen Behindertenbetrieben, sondern auch mit den anderen Zentralschweizer Kantonen voraus. Zu diesem Zweck unterzeichneten die Zentralschweizer Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug am 24. Juni 2019 die «Vereinbarung zur Koordinierten Anwendung des Instruments individueller Betreuungsbedarf (IBB) in Verbindung mit der Finanzierung stationärer Angebote (KORE) und dem Aufbau von Kennzahlenvergleichen (KEVE) in der Zentralschweiz».

- 2.1.4 Im Rahmen der projektbedingten Zusammenarbeit mit den innerkantonalen Behindertenbetrieben und auch mit weiteren Partnern wie z.B. den Heilpädagogischen Zentren Innerund Ausserschwyz (HZI/HZA) wurde klar, dass die bisherige Bedarfsplanung den heutigen Anforderungen angepasst werden muss. Deshalb wurde beschlossen, als Folgeprojekt von FINABE das Projekt Bedarfs- und Angebotsplanung durchzuführen. Das Projekt soll von der HSLU unterstützt werden. Ein entsprechender Auftrag zur Umsetzung wurde bereits erteilt. Das Projekt soll weitere Grundlagen zur Weiterentwicklung der Behindertenpolitik im Kanton Schwyz schaffen.
- 2.1.5 In engem Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Behindertenpolitik im Kanton Schwyz steht auch die beabsichtigte Totalrevision des SEG inklusiv Verordnungen. Die heutige Gesetzgebung im Behindertenbereich ist ausschliesslich auf stationäre Angebote ausgerichtet. Mit der Revision des SEG und seinen Verordnungen besteht die Möglichkeit, auch den Weg für ambulante Angebote zu öffnen.
- 2.1.6 Weiter läuft aktuell die Projektierungsphase für das Bauprojekt Neubau Phönix in Einsiedeln. Am 12. Dezember 2019 wurden dem Amt für Gesundheit und Soziales (AGS) die Gesuchsunterlagen zum Vorprojekt eingereicht. Am 6. Februar 2020 wurde das Vorprojekt dem AGS vorgestellt. In der Zwischenzeit konnte die Vorprüfung abgeschlossen werden. Das Projekt wird dem Kantonsrat 2021 zum Entscheid betreffend Kantonsbeiträge vorgelegt.

### 2.2 Antrag des Regierungsrates

Die Entwicklung im Bereich «Menschen mit Behinderungen» ist dem Regierungsrat ein grosses Anliegen. Zurzeit sind entsprechende Projekte im Abschluss oder werden begonnen. Die Diskussion im Bereich Menschen mit Behinderung findet zurzeit auf allen Ebenen – auch kantonsübergreifend - statt. Es wird dabei auf die in Ziffer 2.1 genannten Projekte und die interkantonale Vernetzung verwiesen. Insbesondere das aktuell startende Projekt «Bedarfs- und Angebotsplanung» wird für die zukünftige Behindertenpolitik weitere Grundlagen schaffen. Auch die zukünftige Gesetzgebung soll weitere Entwicklungen ermöglichen. Mit dem Projekt Bedarfsplanung werden auch einige von den Postulanten geforderte Aspekte berücksichtigt, da die Erarbeitung einer Bedarfs- und Angebotsplanung einerseits eine vertiefte Auseinandersetzung mit den verschiedensten Aspekten der Behindertenpolitik voraussetzt und andererseits auch die Erstellung einer Auslegeordnung voraussetzt, in welcher der Ist-Zustand zu analysieren ist. Auf die Erstellung eines separaten Wirkungsberichts kann deshalb verzichtet werden.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat daher, das Postulat P 2/20 betreffend «Ist die kantonale Behindertenpolitik für den Kantonsrat eine 'Blackbox'?» vom 10. März 2020 nicht erheblich zu erklären.

RRB Nr. 336/2020 - 3/4 - 12. Mai 2020

## Beschluss des Regierungsrates

- 1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 2/20 nicht erheblich zu erklären.
- 2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
- 3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun Staatsschreiber



RRB Nr. 336/2020 - 4/4 - 12. Mai 2020